

IBL, Ingenieurtechnische Gesellschaft für Dienstleistungen im Elektroanlagenbau mbH

Bedingungen für Werk- und Montageleistungen.

1. Allgemeines

1.1. Für die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen der IBL GmbH (nachfolgend: IBL) über Werk- und Montageleistungen – im folgenden kurz Leistungen genannt – gelten vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 1.2. ausschließlich in dieser Reihenfolge:

- A) Der Auftrag mit der Leistungsbeschreibung, Montageplänen und sonstigen Unterlagen,
- B) Diese Bedingungen für Werk- und Montageleistungen,
- C) Die VOB/B und C in ihrer neusten Fassung
- D) Die gesetzlichen Regelungen

Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Werk- und Montageaufträge, die dem Auftragnehmer erteilt werden. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende AGB des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2. Für die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen der IBL GmbH, denen ein gesondertes Verhandlungsprotokoll mit dem Auftragnehmer zugrunde liegt, gehen dessen Regelungen den in Ziffer 1.1. genannten Regelungen im Rang vor.

1.3. Der Auftragnehmer hat die Leistung selber zu erbringen. Mit den vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitnehmern muss ein ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag bestehen. Ausländische Arbeitskräfte müssen über eine gültige Aufenthalt- und Arbeitserlaubnis verfügen. Ohne Zustimmung von IBL darf der Auftragnehmer Unterauftragnehmer mit der Beauftragung oder Durchführung auch von Teilaufgaben nicht betrauen.

1.4. Der Auftragnehmer hat seine Beiträge an die Berufsgenossenschaft und Sozialversicherungsträger abzuführen und auf Verlangen von IBL einen Nachweis hierüber zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mindestlöhne nach § 1 AentG zu zahlen.

1.5. IBL ist berechtigt, dass jeweilige Auftragsverhältnis mit Schadensersatzrechtlichen Folgen zu kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen die in Ziffer 1. 3. und 1. 4. Festgelegten Pflichten schuldhaft verstößt.

2. Auftragserteilung

2.1. Über die ausführenden Arbeiten erteilt IBL dem Auftragnehmer jeweils einen schriftlichen Einzelauftrag. Dabei kann auf den Leistungsinhalt der vom Auftragnehmer unterbreiteten Angebote Bezug genommen werden.

2.2. Der Vertrag kommt mit (fax-)schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers auf dem Auftragsschreiben zustande. Soweit sich der AN in Form eines Verhandlungsprotokolls gebunden hat, kommt der Vertrag durch Beauftragung innerhalb der Bindefrist zustande.

3. Ausführung der Leistung, Dokumentation

3.1. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung auszuführen. Es ist seine Sache, die Ausführung der beauftragten Leistung zu leiten und für Ordnung zu sorgen.

3.2. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Montage einen geeigneten bauleitenden Monteur einzusetzen, der IBL vor Aufnahme der Arbeit schriftlich zu benennen ist.

3.3. Für die Ausführung der Leistung ist der vereinbarte Leistungsinhalt, Umfang und Ausführungstermin einschließlich des Inhalts aller zur Spezifikation gehörenden Unterlagen sowie sonstigen Bestimmungen (Erlaubnisscheine, Freigabegenehmigungen, Baustellenverordnungen, etc.) maßgebend. Allgemein geltende behördliche

Bestimmungen, VDE und DIN-Normen, allgemeinübliche Vorschriften von Berufsverbänden sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen einschließlich Sicherheitsvorschriften des Auftragsgebers von IBL sind sorgfältig zu beachten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen hinsichtlich des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütungsvorschrift sowie der Betriebsicherheitsverordnung sind durch personelle und technische Maßnahmen voll und ganz zu gewährleisten. Gleiches gilt für die gemäß § 4 Nr. 1 VOB/B vom Arbeitgeber erteilten Regeln und Anordnungen.

3.4. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Produkte und Technischen Arbeitsmittel haben den nationalen und europäischen Bestimmungen über die Sicherheit und stoffliche Zusammensetzung von Produkten zu entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und dessen Rechtsverordnungen sowie dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

3.5. Der Auftragnehmer dokumentiert seine Leistungen bzw. die von ihm eingebauten Apparaturen in den von IBL vorgelegten Plänen. Weiterhin sind Anschaltungspläne, Schemata und Blockschaltbilder für die Leistungen zu erstellen, die der Auftragnehmer selbst erbracht hat. Prüfprotokolle sind Bestandteil der Dokumentation.

3.6. Hat der Auftragnehmer Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen usw. zu erstellen, geht das Eigentum an diesen Unterlagen mit ihrem Entstehen auf IBL über. Nach Erbringen der Leistung hat der Auftragnehmer die Unterlagen unverzüglich IBL zu übergeben.

4. Maße, Massen, Leistungen

4.1. Im Leistungsverzeichnis angegebene Maße und Massen sind annähernd ermittelt und daher für die Ausführung nicht verbindlich. Maße sind am Bau zu nehmen, Planmaße sind vom Auftraggeber verantwortlich zu prüfen und gegebenenfalls in Abstimmung mit IBL richtig zu stellen.

4.2. Die Leitungsverlegung hat im Einvernehmen mit IBL zu erfolgen. Soweit der Fortgang der Bauausführung eine Änderung der Leitungsführung bedingt, ist dies mit IBL abzustimmen.

5. Zusätzliche Leistungen, Änderungsleistungen, Stundenlohnarbeiten

5.1. Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen sind, dürfen nur ausgeführt werden, wenn dies von IBL angeordnet wird. Gleiches gilt für Änderungsleistungen gemäß § 2 Nr. 5 VOB/B.

5.2. Stundenlohnarbeiten dürfen nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit IBL ausgeführt werden. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln ersetzt eine solche Vereinbarung nicht.

6. Vergütung

6.1. Die Leistungspreise werden im jeweiligen Auftrag festgelegt. Gleiches gilt für Stundenverrechnungssätze und Nebenkosten. Zuschläge werden nur erstattet, soweit diese mit IBL schriftliche vereinbart wurden.

6.2. Ist als Vergütung eine Pauschalsumme vereinbart worden, so hat der Auftragnehmer den Leistungsumfang anhand der ihm zur Verfügung gestellten Pläne, Leistungsbeschreibungen und der örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich zu überprüfen.

6.3. Im Falle von Nachträgen bestimmt sich die Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung.

- 6.4. IBL ist Leistungsempfänger im Sinne von § 13 b Abs. 1 Satz. 1 Nr. 4, Abs. 2 UStG und trägt insofern die auf die Leistung anfallende Umsatzsteuer. Dies gilt auch bei Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.
- 7. Fristen, Vertragsstrafe**
- 7.1. Vereinbarte Beginn- und Fertigstellungstermine sind unbedingt einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Maßgabe der festgelegten Termine, des Baufortschritts und der Anforderungen von IBL die erforderlichen Arbeitskräfte einzusetzen.
- 7.2. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfrist ist IBL berechtigt, für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,3 % höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, ohne Nachweis eines konkreten Schadens zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlichen Schadens bleibt unberührt.
- 8. Abnahme und Gefahrübergang**
- 8.1. Ist die Leistung fertig gestellt, erfolgt ein gemeinsames schriftliches Aufmaß mit Abnahmeprotokoll (förmliche Abnahme). Wirkt der Auftragnehmer bei Erstellung des Aufmaßes bzw. der Abnahme trotz Aufforderung nicht mit, wird das Aufmaß von IBL zugrunde gelegt.
- 8.2. Fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen. Eine Ingebrauchnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch andere Gewerke oder eine weitere Bearbeitung im Sinne einer Verdeckung der Leistungen ersetzt nicht eine Abnahme, jedoch ist IBL verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmer insoweit Zustandsbesichtigungen im Sinne des § 4 Nr. 10 VOB/B durchzuführen.
- 9. Abrechnung und Zahlungen**
- 9.1. Sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung der Einzelaufträge nach Aufmaß, wobei die jeweiligen Einzelleistungen und / oder Materiallieferungen mit den entsprechenden Positionsnummern des Leistungsverzeichnisses zu bezeichnen sind.
- 9.2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten erforderlichen Unterlagen – Aufmassblätter, Stundennachweise, etc. – sind vom IBL – Kunden oder verantwortlichen IBL – Mitarbeiter gegenzuzeichnen und vom Auftragnehmer Rechnungen beizufügen.
- 9.3. Die Schlussrechnung ist binnen 4 Wochen zu zahlen. Die Frist beginnt nicht vor Abnahme und Aushändigung sämtlicher zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen. Bei der Zahlung innerhalb 2 Wochen nach Rechnungseingang kann IBL 2 % Skonto abziehen. Abschlagszahlungen bei Aufträgen unter € 4.000,00 Nettoauftragswert finden nicht statt.
- 9.4. Sofern im Auftrag nicht abweichend vereinbart, behält IBL 5 % der Nettoabrechnungssumme als Sicherheit für Mängelansprüche für die Dauer der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist ein. Der Auftragnehmer kann die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes im Austausch gegen eine unbefristete Bürgschaft nach Maßgabe des § 17 Nr. 4 VOB/B verlangen, in der der Bürge auf das Recht der Hinterlegung verzichtet. Die Rückgabe der Bürgschaft bzw. die Auszahlung des Einbehalts erfolgt abweichend § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Die Anlegungs- und Verzinspflicht nach § 17 Nr. 6 VOB/B (Einzahlung des Sicherheitseinbehaltes auf ein Sperrkonto) wird hiermit abbedungen.
- 10. Mängelansprüche**
- 10.1. Mängelansprüche verjähren abweichend von § 13 Nr. 4 VOB /B nach 5 Jahren und 6 Monaten, soweit nicht im Auftrag eine hiervon abweichende Frist vereinbart wird. Für die innerhalb dieser Frist erbrachten Mängelbeseitigungsarbeiten gilt wiederum eine fünfjährige Verjährungsfrist, die mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten beginnt.
- 10.2. Mängel oder Fehler werden dem Auftragnehmer nach Feststellung von IBL schriftlich gemeldet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mängel oder Fehler in einer von IBL gesetzten angemessenen Frist im Wege der Nacherfüllung zu beseitigen.
- 10.3. Ist der Mangel auch nach dem zweitem Versuch einer Nacherfüllung nicht beseitigt, hält der Auftragnehmer die gesetzlichen Fristen nicht ein oder verweigert er die Nacherfüllung ohne rechtfertigenden Grund, steht IBL das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Alternativ hierzu ist IBL berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Minderung der Vergütung zu verlangen.
- 11. Haftung**
- 11.1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die IBL oder Dritten durch ihn, seine Betriebsangehörigen oder durch von ihm Beauftragte entstehen. Von daraus entstehenden Ansprüche Dritter – auch vertraglichen Ansprüchen des Auftraggebers von IBL – stellt der Auftragnehmer IBL frei.
- 11.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, IBL auf Verlangen den Anschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen nachzuweisen: Personen- und Sachschäden jeweils 1,5 Mio. Euro Vermögensschäden 25.000 Euro
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1. Nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Angaben von IBL erbrachte Leistungen sowie hierzu benötigte Unterlagen, Spezialeinrichtungen, IBL-Software, Werkzeugen usw. bleiben Eigentum von IBL, sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern und dürfen nur mit Zustimmung von IBL an Dritte weitergegeben werden. Sie sind vom Auftragnehmer jederzeit auf Verlangen an IBL herauszugeben.
- 12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Aufträge von IBL und die damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, einschließlich ihre Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- 13. Weitere Bestimmungen**
- 13.1. Forderungsabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von IBL zulässig.
- 13.2. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Auftrages oder dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch IBL
- 13.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bestimmungen und der getroffen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung bzw. Vereinbarung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.4. Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle.
- 13.5. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, wird als Gerichtsstand der Sitz der IBL-Niederlassung vereinbart, die den konkreten Auftrag erteilt hat. IBL ist desweiteren berechtigt, den Auftragnehmer Wahlweise am Gericht seines Sitzes oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.